

ELEKTRA

VERBANDSSTATUTEN

ALTHERRENVERBAND DER ELEKTRA

AHVE

GEGRUENDET 1904



Ausgabe Juni 1989

Juni 1989

VORWORT

Am 17. April 1904 haben Ehemalige der Studentenverbindung ELEKTRA den "Verband ehemaliger Elektraner Winterthur" (VeEW) gegründet. Nach der Gründung der Studentenverbindung ELEKTRA Luzern wurde der Verband 1961 umbenannt in "Altherrenverband der ELEKTRA" (AHVE).

Die neuen Verbandsstatuten bleiben dem ursprünglichen Gedanken der Pflege der Geselligkeit und Festigung der Freundschaft treu. Nebst einer neuen redaktionellen Gestaltung wurden verschiedene Punkte den sich im Laufe der Zeit ergebenden Änderungen und Bedürfnissen angepasst. Auch wird die Stellung der Mitglieder und Ortsgruppen, sowie das Verhältnis zu den Aktiven dargestellt.

Diese Statuten umschreiben den Verbandszweck, bestimmen die Mitgliedschaften und legen die Grundsätze fest für die Organisation, Leitung und Verwaltung des Verbandes. Ergänzt werden sie durch Reglemente der übrigen Verbandsinstitutionen und durch die Geschäftsordnung für die Verbandsleitung.

Das erarbeitete und vorangestellte Leitbild soll für die nächsten Jahre eine Richtlinie für unsere zielgerichteten Aktivitäten sein, sowie als erste Orientierung zuhanden Interessierter bezüglich der ELEKTRA dienen.

Diese Statuten können definitionsgemäss nur offiziell mit einem Generalversammlungsbeschluss geändert werden. Sie sind der Form nach eher statisch. Im Gegensatz dazu weisen das Leitbild und die weiteren verwaltungsmässigen Festlegungen eine gewisse Flexibilität auf. Daher können und sollen diese bei Bedarf überprüft und sinngemäss ergänzt oder verändert werden.

Alle getroffenen Festlegungen können nur als Hilfsmittel für ein gedeihliches Verbandsleben dienen. Sie stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die gesicherte Zukunft der ELEKTRA, bestehend aus Aktiven und Altherren, entwickeln und entfalten kann. Nur durch persönliches Engagement und aktives Mitmachen kann der Sinn der ELEKTRA verwirklicht werden.

ELEKTRA vivat - crescat - floreat

Für den Vorstand des AHVE
Der Präsident
Peter Landis v/o Citro

LEITBILD DER ELEKTRA

Einleitung:

Das Leitbild vermittelt:

- den Mitgliedern der Studentenverbindungen der ELEKTRA
- den Mitgliedern des Altherrenverbandes der ELEKTRA
- den Ingenieurschulen (HTL)
- Vereinigungen, die HTL-Absolventen zusammenfassen
- der interessierten Öffentlichkeit

eine klare Vorstellung über die ELEKTRA.

Das Leitbild legt Grundsätze, Ziele und Aufgaben der ELEKTRA als Rahmen fest.

Mitglieder:

Mitglieder der Studentenverbindungen der ELEKTRA sind:

- Studierende an der elektrotechnischen Abteilung einer HTL.

Mitglieder des Altherrenverbandes der ELEKTRA sind:

- Ehemalige Mitglieder der Studentenverbindungen der ELEKTRA.

Grundsätze:

- Die ELEKTRA ist politisch und konfessionell neutral.
- Die ELEKTRA wird ausschliesslich durch die Mitglieder getragen.
- Die ELEKTRA ist eine Nonprofit-Organisation.
- Die Mitglieder tragen in demokratischer Weise die Verantwortung über die Grundsatzfragen und die langfristige Verbands-Politik.
- Die ELEKTRA ist offen bezüglich einer Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern.

Ziele:

Die wichtigsten Ziele der ELEKTRA sind:

- Pflege der Geselligkeit.
- Pflege der Freundschaft.
- Erhaltung der ELEKTRA.
- Förderung der Berufs- und Standesinteressen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz des Verbandes
2. Verbandszweck
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Verhältnis zu anderen Organisationen
6. Organisation und Leitung des Verbandes
7. Finanzen
8. Institutionen
9. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes
10. Inkrafttreten

VERBANDSSTATUTEN

1. Name und Sitz des Verbandes

- | | | |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen "Altherrenverband der ELEKTRA" im folgenden AHVE genannt, besteht mit Sitz in Zürich ein politisch und konfessionell neutraler Verband als Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB. | Name und Sitz |
| Art. 2 | Unter dem Namen "ELEKTRA" sind begrifflich der AHVE und die Studentenverbindungen der ELEKTRA (Aktivitas) als eine ideelle Einheit zu verstehen. Der AHVE übernimmt den Zirkel und die Farben violett-weiss-violett der Aktivitas. | ELEKTRA |

2. Verbandszweck

- | | | |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Art. 3 | Der AHVE bezweckt: <ul style="list-style-type: none">- Die Förderung und Pflege der Freundschaft, Verbundenheit und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.- Die Erhaltung der ELEKTRA, bestehend aus Altherrenverband und Studentenverbindungen.- Die Förderung der Berufs- und Standesinteressen. | Zweck |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|

3. Mitgliedschaft

- | | | |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Art. 4 | Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern und zwar: | Mitgliedschaft |
| | a) Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können in den AHVE ehemalige Mitglieder der Studentenverbindungen der ELEKTRA aufgenommen werden, welche ordnungsgemäss aus denselben ausgetreten sind. | |
| | b) Freimitglieder
Zum Freimitglied wird, wer 30 Jahre als Mitglied des AHVE seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Freimitgliedschaft gilt ab der dem Jubiläum folgenden GV und wird jeweils an dieser bekanntgegeben. | |
| | c) Ehrenmitglieder
Als Ehrenmitglied kann aufgenommen oder ernannt werden, wer sich um den Verband besondere Verdienste erworben hat. | |
| | d) Freundschaftsmitglieder
Als Freundschaftsmitglieder können Freunde und Gönner des Verbandes aufgenommen werden. Als solche gelten auch juristische Personen. | |
| Art. 5 | Aufnahme von Mitgliedern: | Aufnahme |
| | a) Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden. | |
| | b) Ueber die Aufnahme oder Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes. Die Abstimmung an der GV ist geheim. | |
| | c) Ueber die Aufnahme der Freundschaftsmitglieder entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes. | |

Alle Mitglieder anerkennen mit ihrer Aufnahme die Verbandsstatuten, die Spezialreglemente und Statuten der Institutionen des Verbandes. Neuen Mitgliedern werden die Statuten abgegeben.

Art. 6	Austrittserklärungen sind dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich einzureichen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Beiträge.	Austritt
Art. 7	<p>Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen wenn:</p> <p>a) Ein Mitglied ohne Begründung zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldet.</p> <p>b) Ein Mitglied die allgemeine Achtung und das Vertrauen gegenüber dem Verband eingebüsst hat.</p> <p>c) Ein Mitglied ein dem Verband nachteiliges Verhalten sich zuschulden kommen lässt oder dem Verband absichtlich Schaden zufügt.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an der folgenden GV als abschließende Instanz offen.</p>	Ausschluss
Art. 8	Alle Mutationen sind in der Zeitung ELEKTRA ohne zwingende Grundangabe zu veröffentlichen.	Mutationen
Art. 9	Mit dem Austritt, Ausschluss oder Ableben erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband und seinen Institutionen.	Rechte und Ansprüche erlöschen

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.10	<p>Die Mitglieder tragen in demokratischer Weise die Verantwortung über Grundsatzfragen des Verbandes und dessen langfristige Politik.</p> <p>Sie haben an der GV das Recht, statuten-gemässe Anträge zu stellen und geniessen das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Sie sind in alle Verbandsorgane und Kommissionen wählbar und können die Institutionen gemäss den entsprechenden Reglementen und Statuten benützen. Juristische Personen haben eine Stimme, sind aber nicht wählbar.</p>	Stimm- und Wahlrecht
Art.11	<p>Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, sich für die Erreichung der Verbandszwecke einzusetzen und den Statuten sowie den Beschlüssen der GV nachzuleben.</p> <p>Sie sind verpflichtet, jeden Wohnortwechsel der Adresszentrale mitzuteilen. Für jedes Mitglied ist es Ehrensache, eine auf ihn fallende Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.</p>	Pflichten
Art.12	<p>Die Mitglieder bezahlen jährliche Beiträge, deren Höhe durch die GV festgelegt werden.</p> <p>Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Verbandsbeitragspflicht befreit.</p>	Beiträge

5. Verhältnis zu anderen Organisationen

Art.13	Zur Erreichung seiner Verbandszwecke kann sich der AHVE anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenarbeiten. Ueber einen Anschluss befindet die GV.	Zugehörigkeit
Art.14	Zu den aktiven Studentenverbindungen der ELEKTRA am Technikum Winterthur und Luzern, Aktivitas genannt, bestehen besonders enge Beziehungen. Nur im gegenseitigen Zusammenwirken von AHVE und Aktivitas kann die Existenz beider Vereinigungen langfristig gesichert werden, und damit die Gesamtheit dessen entstehen, was mit dem Begriff "ELEKTRA" bezeichnet wird. Der AHVE unterstützt deshalb die Aktivitas durch Beratung, Mitsprache und finanzielle Zuwendungen. Er bezieht die Aktivitas in seine Aktivitäten und Institutionen mit ein. Der AHVE verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Aktivitas das grundsätzliche und überlieferte Gedankengut der ELEKTRA bewahren und erhalten kann. Der AHVE behält sich daher das Recht vor, allfällige Statutenänderungen der Aktivitas von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Entsprechende Artikel sind in deren Statuten vorzusehen. Die Aktivitas hat ein Mitspracherecht beim AHVE in beidseitig interessierenden Belangen der ELEKTRA.	Aktivitas

6. Organisation und Leitung des Verbandes

Art.15	Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte jeweils bis zur GV weiter.	Verbandsjahr
Art.16	Die Organe des AHVE sind: a) Urabstimmung b) Generalversammlung (GV) c) Vorstandsvorstand d) Revisoren e) Kommissionen f) Ortsgruppen g) Obmännertreffen	Organe
Art.17	Die in den Statuten nicht aufgeführten Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe gemäss Art.16 a) bis g) und das Rechnungswesen sind in der Geschäftsordnung für die Verbandsleitung festgelegt.	Geschäftsordnung
Art.18	Eine Urabstimmung kann vom Vorstand angeordnet, von einem Drittel der Mitglieder verlangt oder von der GV beschlossen werden. Sie ist gültig, wenn innerhalb von 6 Monaten nach deren Anordnung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt. Für den Art. 38 gelten andere Mehrheiten.	Urabstimmung
Art.19	Die Generalversammlung (GV) ist das oberste zusammentretende Organ des Verbandes. Ihr steht die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die den ganzen Verband betreffen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.	Generalversammlung
Art.20	An der ordentlichen GV müssen folgende Geschäfte behandelt werden: a) Wahl der Stimmezähler, Festlegung der Traktandenliste	Traktanden der GV

- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht des Vorstandes
- d) Verbandsrechnung, Rechnung der Institutionen, Revisorenbericht.
- e) Budget AHVE, Mitgliederbeiträge.
- f) Wahlen
 - Verbandspräsident, Verbandsvorstand
 - Revisoren
- g) Ernennungen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Art.21	Die GV wird einmal jährlich nach dem Rechnungsabschluss, jedoch vor dem 1. Juli durchgeführt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Verbandsvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder besteht die Pflicht zur Einberufung; ein derartiges Begehren ist schriftlich und begründet an den Verbandsvorstand zu richten. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation in der Zeitung ELEKTRA oder separat, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.	Einberufung Ausserordentliche GV Frist
Art.22	Traktandenanträge zuhanden der GV sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Verbandsvorstand einzureichen.	Anträge
Art.23	Alle ordnungsgemäss einberufenen GV sind beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit

Ueber alle Geschäfte und Wahlen, ausgenommen Art. 5 b), wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Versammlung mit einfachem Handmehr geheime Abstimmung beschliesst.
 Unter Vorbehalt von Art. 38 (Auflösung des Verbandes) entscheidet bei allen Geschäften das absolute und bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat Stichentscheid.

Abstimmung

Art.24 Ueber die GV wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

Protokoll

Art.25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des AHVE. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Verbands-
vorstand

- a) Anwenden der Statuten, Geschäftsordnung, Beschlüsse und Reglemente.
- b) Vertreten des Verbandes nach Aussen.
- c) Leiten des gesamten Verbandes.
- d) Bearbeiten von Anregungen und Anträgen.
- e) Fördern des Nachwuchses.
- f) Unterstützen der Ortsgruppen.
- g) Vorbereiten und Durchführen der GV und der Urabstimmung.
- h) Verwalten der Verbandsvermögen, Rechnungsführungen und Ueberwachen der Budgets.
- i) Vorbereiten von Verbandsanlässen.
- k) Besorgen der laufenden Verbandsgeschäfte.

Aufgaben

Art.26	Der Vorstandsvorstand besteht aus:	Zusammen- setzung
	a) Präsident b) Vizepräsident c) Aktuar d) Kassier e) Sekretär f) Redaktor g) Betreuer der Aktivitas h) Betreuer der Ortsgruppen i) Beisitzer bei Bedarf	
	Die Chargen g), h) und i) können mehr- fach besetzt sein.	
	Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll die Vertretung der Ortsgruppen be- rücksichtigt werden.	
	Ausser derjenigen des Präsidenten regelt der Vorstand die Chargenverteilung selbst.	
	Die Amtszeit dauert im Normalfall bis zur nächsten ordentlichen GV. Eine Wie- derwahl ist unbeschränkt möglich.	
Art.27	Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, zeichnet mit dem Vize- präsidenten, Aktuar, Sekretär oder Kas- sier kollektiv zu zweien für den Ver- band. Für den Bank- und Postcheckverkehr führt der Kassier und der Präsident je Einzel- unterschrift bis Fr. 1000.-. Für Beträge über Fr. 1000.- führen sie zusammen Kollektivunterschrift.	Zeichnungs- berechtigung
Art.28	Der Vorstandsvorstand tritt auf Einla- dung des Präsidenten oder wenn min- destens vier Vorstandsmitglieder es ver- langen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwe- send ist. Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vor- sitzende. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.	Einberufung. Beschluss- fähigkeit

Art.29	Der Vorstand hat neben den budgetierten Beträgen die Kompetenz zu einer Gesamtausgabe von 20 % des Jahresbudgets pro Verbandsjahr, sofern das Verbandsvermögen einen positiven Saldo aufweist.	Kompetenz
Art.30	Die Revisoren werden von der GV gewählt und sind nur dieser gegenüber verantwortlich. Sie prüfen die Rechnung des Verbandes und seiner Institutionen. Es amten jeweils zwei Revisoren kollektiv. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, mit möglicher Wiederwahl. Der Ablösungsterminus erfolgt gestaffelt, wobei dazu zwei Ersatzrevisoren mit Nachfolgerecht gewählt werden.	Revisoren
Art.31	Für die Behandlung spezieller Aufgaben können Kommissionen (resp. Arbeitsgruppen, Komitees, etc.) eingesetzt werden. Als Auftraggeber kann der Vorstand im Rahmen der Zielsetzungen und Budgets oder die GV auftreten. Die Kommissionen sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.	Kommissionen
Art.32	Der Verband besteht aus Einzelmitgliedern, die sich nach Möglichkeit zu Ortsgruppen (OG) zusammenschliessen sollen. Der Verband fördert den Zusammenschluss. Ueber Anzahl und Ort der OG entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes. Die OG stellen keine eigenen Rechtskörper dar. Ihre interne Organisation ist diesen freigestellt, für den AHVE unverbindlich und deren Geschäfte, ohne anderweitige Zusage, unverbindlich. Jeder OG steht ein Obmann vor, welcher die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern gewährleistet. Er wird durch die OG nach freiem Verfahren bestimmt. Der Obmann berücksichtigt in der Ausgestaltung der Aktivitäten die Zielsetzungen des AHVE und orientiert den Vorstand über die Tätigkeiten der OG.	Ortsgruppen

Art.33	Alljährlich findet unter dem Vorsitz des Verbandspräsidenten ein Treffen aller Obmänner statt. Dieses hat beratende Funktion zuhanden des Vorstandes über strategische und operationelle Zielsetzungen und dient der Koordination und dem Erfahrungsaustausch zwischen den OG.	Obmänner-treffen
7. <u>Finanzen</u>		
Art.34	Dem AHVE stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung: a) Das Verbandsvermögen b) Die Jahresbeiträge der Mitglieder c) Spenden, Geschenke und Legate d) Uebrige Einnahmen Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	Finanz-mittel
8. <u>Institutionen</u>		
Art.35	Der AHVE unterhält nach Bedarf weitere Institutionen welche seine Ziele und Zwecke unterstützen. Sie werden durch die GV bestimmt und haben eigene Statuten oder Reglemente, sofern deren Funktion nicht eindeutig aus den Statuten des AHVE abgeleitet werden können.	Institutionen
Art.36	Der AHVE besitzt eine eigene Zeitung, die "ELEKTRA". Sie wird jedem Mitglied gratis zugestellt. Für die Redaktion ist der Vorstand verantwortlich.	Zeitung

9. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art.37 Aenderungen an den vorliegenden Statuten können, mit Ausnahme des Art. 38, nur durch die GV oder mit einer Urabstimmung beschlossen werden.
Anträge für Statutenänderungen an der GV müssen den Mitgliedern mindestens 5 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben und traktandiert werden.
Art. 38 kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung geändert werden. Das Vorgehen richtet sich dabei nach Abschnitt 1 des Art. 38.

Revision

Art.38 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung beschlossen werden. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Ueber die Verwendung, des bei einer Auflösung verbleibenden Vermögens, ist an der gleichen Urabstimmung zu beschliessen. Fehlt ein solcher Beschluss, soll das Vermögen für Bildungs- oder Wohltätigkeitszwecke verwendet werden.

Auflösung

10. Inkrafttreten

Art.39 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 7. Mai 1961.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 30. April 1989

Inkrafttreten

Der Präsident: Peter Landis v/o Citro

Der Sekretär: Roland Fischer v/o Sprint